

Sparkasse • Postfach 15 60 • 42464 Radevormwald

Stadt Hückeswagen
Bürgermeister Herr Uwe Ufer
Auf 'm Schloss 1
42499 Hückeswagen

Ihre Gesprächspartner:

Uwe Sablotny
Sparkassendirektor
Telefon: 02195 601-112
Telefax: 02195 601-185
u.sablotny@sk-rade.de



Klaus Thöne
Telefon: 02195 601-181
Telefax: 02195 601-185
k.thoene@sk-rade.de

29. Mai 2009

Handwritten signature: Radevormwald 2-d. A. M.

Änderung der Satzung für den Sparkassenzweckverband Radevormwald-Hückeswagen

Guten Tag, sehr geehrter Herr Ufer,

die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 26. Mai 2009 die Satzung für den Sparkassenzweckverband Radevormwald-Hückeswagen in folgenden Punkten geändert:

§ 1 Abs. 2

bisher:

(2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 in der jeweils gültigen Fassung (SGV.NW 202), des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 01. 1995 in der jeweils gültigen Fassung (SGV.NW 764) und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 in der jeweils gültigen Fassung (SGV.NW 2023) sinngemäß Anwendung.

neu:

(2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 in der jeweils gültigen Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkGNW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 11. 2008 in der jeweils gültigen Fassung, und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 2 Abs. 1

bisher:

(1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen

Blatt 2 zum Schreiben vom 29. Mai 2009
an die Stadt Hückeswagen

Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen

(im nachfolgenden "Sparkasse" genannt). Sie ist die Rechtsnachfolgerin der vormals selbständigen Sparkassen Radevormwald und Hückeswagen.

Der Verband ist ihr Gewährträger, ab 19. Juli 2005 Träger.

neu:

(1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen

Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen

(im nachfolgenden "Sparkasse" genannt). Sie ist die Rechtsnachfolgerin der vormals selbständigen Sparkassen Radevormwald und Hückeswagen.

Der Verband ist ihr Träger.

§ 5 Buchst. b

bisher:

(b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft, ab 19. Juli 2005 Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.

neu:

(b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.

§ 5 Buchst. e

bisher:

(e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

Blatt 3 zum Schreiben vom 29. Mai 2009
an die Stadt Hückeswagen

neu:

(e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 7

bisher:

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung und sonstigen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter, sowie den Vorsitzenden des Kreditausschusses und dessen Stellvertreter und entscheidet über die in § 7 Abs. 2 SpkG NW bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

(2) Bei Entscheidungen über die in § 7 Abs. 2 Buchst. a) bis d) und f) bis g) des Sparkassengesetzes NW bezeichneten Angelegenheiten ist eine Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl erforderlich, die mindestens 50% Stimmenanteile der jeweils anwesenden Vertreter aus Radevormwald und Hückeswagen enthalten muss.

neu:

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung und sonstigen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG NW bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

(2) Bei Entscheidungen über die in § 8 Abs. 2 Buchst. a) bis d) und f) bis g) des Sparkassengesetzes NW bezeichneten Angelegenheiten ist eine Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl erforderlich, die mindestens 50% Stimmenanteile der jeweils anwesenden Vertreter aus Radevormwald und Hückeswagen enthalten muss.

§ 13 Abs. 1

bisher:

(1) Ein dem Verband von der Sparkasse nach § 28 Abs. 2 SpkG NW zugeführter Teil des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern zuzuteilen; die Stadt Radevormwald erhält 2/3, die Stadt Hückeswagen 1/3. Die anteiligen Beträge sind von den Mitgliedern für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 28 Abs. 5 SpkG NW).

neu:

(1) Der an den Verband von der Sparkasse nach § 25 Abs. 1 SpkG NW ausgeschüttete Teil des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern zuzuteilen; die Stadt Radevormwald erhält 2/3, die Stadt Hückeswagen 1/3. Die anteiligen Beträge sind von den Mitgliedern gemäß § 25 Abs. 3 SpkG NW zu verwenden.

§ 14 Abs. 1

bisher:

Blatt 4 zum Schreiben vom 29. Mai 2009
an die Stadt Hückeswagen

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Satz 2 GkG bleibt unberührt. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 18) anzuzeigen.

neu:

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Satz 2 GkG bleibt unberührt. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.

§ 19

bisher:

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 23. März 2000 außer Kraft.

neu:

Diese Satzungsänderung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Diese Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der Vertretungen der Träger. Wir bitten Sie, diese Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung durch den Stadtrat in Hückeswagen zu veranlassen.

Dieses Schreiben erfolgt gleichzeitig an die Stadt Radevormwald.

Zur besseren Übersicht fügen wir eine Gegenüberstellung der Änderungen mit der alten Satzung bei.

Mit freundlichen Grüßen



Sablotny



Thöne

Anlage